

P-1-050 Wunderleben-Nord Einwendungen der öffentlichen Auslegung

If. Nr.	Einwendungen	Thema	UKA Stellungnahme	Anmerkungen Fachbehörden
Einwendungen vom Schreiben 21.12.2020				
1	Die geplanten Windkraftanlagen sind von der Entfernung zu nah an den Wohnhäusern und Stallgebäuden gelegen.	Abstand zur Bebauung	Der Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen, welcher am 24.12.2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 52/2018 bekanntgemacht wurde, weist das Plangebiet als Vorranggebiet Windenergie W-5 Wunderleben/ Straußfurt aus. Es sind Sondergebiete (Baufenster) mit der Zweckbestimmung "Windkraft" i. S. von § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen.	Der auf das VRG Windenergie W-5 aufbauende und nachfolgend beschlossene sowie Inkraft getretene Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windkraft i.S. von § 11 Abs. 2 BauNVO fest. Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind überbaubare Grundstücksflächen als Baufelder mit Baugrenzen festgesetzt. Bei den angesprochenen Wohnhäusern und Stallgebäuden wird auf den Geflügelhof Luthersborn GbR innerhalb der Splittersiedlung Luthersborn, westlich der für diesen Bereich zuständigen Stadt Weißensee, abgezielt. Dabei handelt es sich nicht um einen bebauten Ortteil der Stadt Weißensee, sondern um eine Splittersiedlung. Gemäß Kriterienkatalog zum Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen (Anlage 1 zur Begründung zu Z 3-5) sind zu baulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich (sog. Splittersiedlungen) 400 - 600 m Abstandspuffer einzuhalten (harte - weiche Tabukriterien), um dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme und vor allem der optisch bedrängenden Wirkung von WEA im Ansatz zu entsprechen. Selbst mit WEA neuester Anlagentechnik und bei einer Maximalhöhe von 250 m wird mit dem dreifachen der Anlagenhöhe der erforderliche Abstand zum o.g. Luthersborn eingehalten (815 - 920 m) und es kann entsprechend von keinerlei optisch bedrängender Wirkung ausgegangen werden.
2	Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, wir befürchten negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	Immissionen	Immissionschutzrechtliche Vorgaben stellen sicher, dass nur WEA genehmigt werden, von denen keine gesundheitsschädigenden Wirkungen ausgehen können. Die Schallpegel werden eingehalten. Die Schallimmissionsprognose, die Bestandteil der Antragsunterlagen ist, attestiert, dass das Vorhaben schallimmissionsseitig genehmigungsfähig ist.	Wenn die Immissionsrichtwerte und der zulässige Spitzenpegel gemäß TA Lärm [6] sowie die Anhaltswerte für tieffrequente Geräusche gemäß Beiblatt 1 zu DIN 45680 [7] unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch Geräusche nicht zu erwarten.
3	Durch die sehr geringen Abstände von 815-920 m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrialgebieten sehr gefährdet. [...]	Immobilienwert	Immobilienwerte sind nicht Bestandteil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, es sind privatrechtliche Belange.	Eine fachbehördliche Einschätzung zu diesem Sachverhalt kann nicht erfolgen. Der vorgebrachte Belang ist privatrechtlich zu klären.
4	Weiterhin ist zu befürchten, dass [...] Auslauf durch die Freilandhühner auf Grund der Geräuschkulisse und Schattenbildung nicht mehr ausreichend genutzt wird. [...]	Immissionen	Es wird ein Schattenwurfmodul verbaut. Des Weiteren gibt es einen genau definierten Schattenabschaltplan, sodass die Anlage abgeschaltet wird, wenn die festgelegten Grenzwerte überschritten sind. Im Übrigen entwickeln Nutztiere einen Gewöhnungseffekt (vgl. VG Münster (2. Kammer), Urteil vom 17.08.2005 - 2 K 1029/02).	Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei Überschreitung der Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer kommen unter anderem technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebes der WKA in Betracht. Eine abschließende Wertung in Bezug auf die Geräuschkulisse und Schatttenbildung auf Freilandhühner kann noch nicht getroffen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen liegen zu
5	Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Wir befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Wir lehnen einen Bau der Windkraftanlagen ab.	Artenschutz	In den naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde das Artenspektrum und mögliche Konfliktpotentiale ermittelt. Die von der TLUG (2017) empfohlenen Mindestabstände der WEA zu Brutplätzen werden eingehalten. Auch eine weitergehende Prüfung auf Risiken einzelner, windenergiesensibler Arten durch eine Habitatpotenzialanalyse gibt keine Hinweise auf eine überdurchschnittliche Attraktivität der geplanten Anlagenstandorte für die gegenständlichen Arten. Durch geeignete Schutzmaßnahmen - wie einem angepassten Anlagenbetrieb in den Aktivitätsphasen betroffener Tierarten - kann das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam verhindert werden. Konkrete Maßnahmen: - Vermeidungsmaßnahme V1: Fledermausfreundliche Abschaltzeiten mit dem Ziel, das Kollisionsrisiko von Fledermäusen auf das rechtlich geforderte Restrisiko zu reduzieren. - Vermeidungsmaßnahme V3: Obligatorische Abschaltzeiten Greifvögel, um artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ausschließen zu können. Abschaltungen der WEA bei Mahd- und Ernteterminen.	Fledermäuse: Mit den nachgereichten Unterlagen vom 22.01.2021 wurde erstmals der Abstand der Rotorspitze zu der im B-Plangebiet vorhanden Laubbaumreihe vom Antragssteller berechnet und in Anlage 1 „Übersichtsplan - Abstand zwischen Laubbaumreihe Luthersborner Weg und Rotorspitze der geplanten WEA“ dargestellt. Der Abstand der WEA 03 beträgt 17 m. Der Abstand der WEA 04 beträgt 83 m. Nach der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (ITN, 2015) ist ein Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen einzuhalten. Mit den beantragten WEA 04 und WEA 03 erfolgt somit eine erhebliche Abstandsunterschreitung zu linienförmigen Gehölzreihen. Die Thüringer Arbeitshilfe (ITN, 2015) stellt den Stand der Wissenschaft dar und ist damit maßgeblich für die Beurteilung des Vorhabens in Thüringen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern können hier Abweichungen in den Bestimmungen entstehen. In Thüringen ist der Abstand von 200 m zu linienförmigen Gehölzreihen verbindlich einzuhalten unabhängig von der Höhe der geplanten Rotorblätter. Dieser Abstand ist nach TLUBN nicht nur als Empfehlung anzusehen. Gemäß ITN (2015), Kapitel 6.1.1 ist eine Unterschreitung des Mindestabstandes zulässig, wenn strengere Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese sind in den Antragsunterlagen nicht beschrieben wurden. Daher wäre das Vorhaben aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen. Die Umsetzung der allgemeinen fledermausfreundlichen Betriebszeiten (Vermeidungsmaßnahme V1) nach ITN (2015), Kap. 6.2.1 ist nicht ausreichend. Das Risiko der Tötung oder Verletzung eines oder mehrerer Individuen einer Fledermausart ist durch die Abstandsunterschreitung gemäß ITN (2015) und nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde weiterhin signifikant erhöht. Es ist mit erheblichen Beeinträchtigung der Fledermausarten zurechnen. Neben der Abstandsunterschreitung sind die Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus nachgewiesen wurden, die strukturgebunden jagen und gleichzeitig als schlaggefährdet gelten, vgl. Tab. 2 (ITN, 2015). Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG könnte somit nicht ausgeschlossen werden. Das Risiko der Tötung oder Verletzung eines Individuums einer Fledermausart ist durch die Abstandsunterschreitung signifikant erhöht. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde könnte dem Vorhaben zugestimmt werden, wenn in den Nebenbestimmungen folgende erweiterte Abschaltzeiten Berücksichtigung finden: -Die WEA 03 und die WEA 04 ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.11. eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von ≤ 8 m/s und gleichzeitiger Temperatur von ≥ 10 °C, beides gemessen in Gondelhöhe, abzuschalten. Die Zeiteinheiten für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Fledermausabschaltung) ist bis auf weiteres gemäß Behr et al. (2011) und Behr & Rudolph (2013) das 10-Minuten-Intervall. Diese erweiterten Abschaltzeiten sind dazu von UKA in die Antragsunterlagen aufzunehmen. Vögel: Die Berechnungen der UNB ergaben unter Einbeziehung der Rotorlänge von 81 m einen Abstand des 2020 neu erfassten Rotmilanhorstes von 1.235 m zur WEA 04 und 1525 m zur WEA 03. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes erfolgt dem entsprechend nicht nur für den erfassten Horst 2018 (Dr. Weise & Dech, 2019), sondern auch für den 2020 festgestellten Rotmilanhorst (Dr. Weise, 2020). Dies ist seitens UKA nochmals zu überprüfen und in einem Lageplan mit Einbezug der Rotorlänge darzustellen. Im Ergebnis aus den Kartierungen der zwei Jahre lässt sich feststellen, dass ein Rotmilanpaar im Mindestabstand der zwei geplanten WEA regelmäßig brütet. Der nachgewiesene Horst von 2018 stellt einen sog. Wechselhorst entsprechend TLUG (2017), Kap. 5.4, S. 14 dar. Er ist daher, ebenso wie der 2020 erfasste Horst, weiter in die Einschätzung einzubeziehen. Die Habitatpotentialanalyse, ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse (Dr. Weise & Dech, 2019), hat ergeben, dass das Hauptnahrungsgebiet in unmittelbarer Nähe zum Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe und den Randbereichen des Kahlen Berges sowie den Trocken- und Halbtrockenrasen des Drachenschwanzes sich befinden. Diese Flächen befinden sich in entgegengesetzter Richtung zu den geplanten Anlagen. Die Frequentierung dieser Flächen erfolgt dadurch stärker als die der Ackerflächen im Bereiche der geplanten WEA. Durch die obligatorische Abschaltung der WEA zur Mahd- und Erntezeit im 300 m Radius um die WEAs sinkt für den Rotmilan das erhöhte Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle. Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann mit der vorgesehenen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.

6	Der Einreicher hat einen Antrag auf sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides gestellt. Dieser Antrag wird mit folgender Begründung abgelehnt. Das behauptete öffentliche Interesse oder überwiegende Interesse eines Beteiligten rechtfertigt den Antrag auf sofortige Vollziehung nicht. Der vorgetragene Zeitraum für den Anteil an der Stromversorgung durch erneuerbare Energien wird durch die Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung vom Widerspruch nicht gefährdet. Denn dieser liegt Jahre in der Zukunft. Das ordnungsgemäße Bewilligungsverfahren wird deutlich früher abgeschlossen sein, so dass die öffentlichen Interessen an einem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht gefährdet sind. Auch die privatrechtlichen Interessen rechtfertigen den Antrag nicht. Denn das wirtschaftliche Risiko des Investors durch mögliche verwaltungsrechtliche Verfahren und deren Dauer ist jedem Investor in Kenntnis der Gesetzeslage bereits bekannt, wenn der Beschluss zum Investment getroffen wird. Insoweit kalkuliert der Investor dies bereits ein, so dass gar kein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Jedenfalls kann das — wirtschaftlich nachvollziehbare — Interesse an einem schnellst möglichen Profit den Antrag nicht rechtfertigen. Zudem werden bereits bestehende Anlagen in mehreren Windparks betrieben, welche dem wirtschaftlichen Interesse des Investors ausreichend dienen.	Antrag sofortige Vollziehung	Die Beantragung der sofortigen Vollziehung nach § 80 VwGO ist aufgrund der Einführung des § 63 BImSchG durch Art. 3 G v. 3.12.2020 BGBl. I S.2694 (Nr. 59) gegenstandslos. § 63 BImSchG "Entfall der aufschiebenden Wirkung": Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.	Nach der Gesetzesänderung des BImSchG mit Neufassung vom 10.12.2020 wurde der § 63 eingeführt und ist anzuwenden: <u>§ 63 BImSchG - Entfall der aufschiebenden Wirkung</u> <i>Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.</i>
7	Die Windräder sind mit einer bedarfsgerechten Befeuerung (z. B. Radarerkenningssystem) auszurüsten. Das vorgesehene System ist eine veraltete Technik, die durch moderne und innovative Befeuerung zu ersetzen ist. Zumal dies der Gesetzgeber auch ab 30 Juni 2021 so vorschreibt und die geplante Inbetriebnahme der Anlagen nach diesem Datum liegt. Dadurch reduziert sich die Dauerbefeuerung nachts auf ein Zehntel. Diese Möglichkeit der Befeuerung ist erfolgreich erprobt und behördlich genehmigt. Hiermit wird die Belästigung der Anwohner, die weitreichend sichtbare nächtliche Befeuerung entscheidend reduziert und eine Akzeptanzsteigerung erreicht. Damit eine wirksame Verbesserung erreicht wird, ist der gesamte Windpark auf dieses System umzustellen.	bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	Die UKA Meißen hat die freiwillig Option einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung beantragt. Welche Technologie dabei zum Einsatz kommt steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Eine Entscheidung darüber unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt der Luftfahrtbehörde. Es erfolgt eine standortspezifische Entscheidung je WEA. Die Frist zur Aus- und Umrüstung von WEA an Land mit Einrichtungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wurde bis zum 31.12.2022 verlängert.	Gemäß § 9 Abs. 8 EEG 2021 besteht eine Pflicht zur bedarfsgesteuerten Befeuerung von Windenergieanlagen, im Speziellen nach Satz 3: --> Neue Umsetzungsfristen bis 31.12.2022.
8	Zum Schutz des Bestandes von Rotmilan, Mäusebussard und Fledermaus ist vorgesehen die Windräder bei Erfordernis abzuschalten. Diese Abschaltung ist auch dringend erforderlich, da die festgestellten Verlustzahlen für Thüringen sehr erheblich sind. Um einen noch besseren Schutz dieser Arten zu erreichen, sind die neuen Windräder mit einem technischen System zur Vermeidung von Kollision (Antikollisionssystem) für diese Arten auszurüsten. Dadurch wird erreicht, dass das Windrad bei Anflug dieser Arten abgeschaltet wird. Damit ergeben sich 2 Vorteile: Ein besserer und situationsbezogener Schutz und eine vergrößerte Energieerzeugung.	Artenschutz	Während der Ernteereignisse sind Abschaltungen gemäß dem „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ zum Schutz von Greifvögeln vorgesehen. Nach ITN (2015) sind fledermausfreundliche Betriebszeiten die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Eine solche Vermeidungsmaßnahme ist Gegenstand der Planunterlagen V 1. Populationserhebliche Individuenverluste der benannten Arten sind für den Freistaat Thüringen nicht bekannt. Die Schlagopferdatei der Vogelschutzwarte Brandenburg, die Funddaten zu Anflugopfern an WEA aus den letzten 20 Jahren (tlw. auch darüber hinaus) sammelt, verzeichnet für den Rotmilan 48 Individuen, für den Mäusebussard 44 Tiere. Selbst unter Beachtung der Tatsache, dass die Funde oft zufällig erfolgten und eine Dunkelziffer bestehen dürfte, erscheint eine Populationserheblichkeit fraglich. Technische Abschaltssysteme auf Radar- oder Kamertechnik werden aktuell umfassend untersucht und erprobt (siehe dazu z.B. verschiedene Vorhaben des BfN). Allerdings ist bisher für keines der Systeme eine behördliche Anerkennung und damit Marktreife in Deutschland gegeben.	Die notwendigen Abschaltzeiten für Fledermäuse und Rotmilane werden gemäß dem „Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“ (TLUG, 2017) und der "Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" (ITN, 2015) seitens der UNB in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides gefordert. Sie stellen den aktuellen Stand der Wissenschaft dar und sind für Thüringen bindend (Siehe lf. Nr. 5). Für den Mäusebussard sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da die Kriterien nach oben genannten Fachbeitrag nicht zutreffen (≥1 Brutvorkommen im 1km-Radius + ≥11 Brutvorkommen im 3km-Radius). Siehe fl. Nr. 32. Radarschutzsysteme gehören zu den wenigen technischen Vermeidungsmaßnahmen, die aktuell entwickelt werden (z. B. swiss-birdradar). Sobald sie technisch ausgereift sind, können sie geeignet sein artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Dies trifft jedoch bislang noch nicht zu.
9	Vor Beginn der Bauphase ist der direkt betroffene Baubereich auf Vorkommen von Feldhamstern nochmals abzusuchen. Die letzte Begehung liegt dann schon 3 Jahre zurück, so dass nicht auszuschließen ist, dass eine Besiedlung vorliegt.	Artenschutz	Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist, vorsorglich vor Baubeginn im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung, eine nochmalige Begehung der Eingriffsflächen durch fachkundige Personen vorgesehen.	Eine ökologische Baubegleitung wird in den Nebenbestimmungen seitens der UNB gefordert um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.
10	Die temporäre Zuwegung zu den Standorten WEA 3 und 4 hat von dem bestehenden abknickenden Weg zw. den WEA 5 und 6 zu erfolgen. Somit entfallen der Ausbau des Feldweges und die Fällung von Bäumen. Durch den schmalen Feldweg und die daneben stehende Baumreihe einschließlich Graben, ist der Transport der Materialien äußerst schwierig. Es werden dadurch die Eingriffe in die Landschaft und Natur wesentlich reduziert.	Erschließung Windpark	Bei der Planung der Erschließung der WEA sind zahlreiche Anforderungen für Transportwege des WEA-Herstellers zu berücksichtigen. U.a. müssen Maximalwerte bei Längs- und Quergefällen eingehalten werden. Die hier beschriebene Zuwegung (ab Bestandsanlage WEA 6 Richtung geplanter WEA 04) wurde geprüft und würde einen zu hohen Flächeneingriff bedeuten. Die vorliegende Planung stellt die optimale Erschließung mit dem geringsten Flächeneingriff dar.	Bezüglich der Zuwegung bestehen seitens der UNB keine Bedenken, da der Flächenbedarf mit der aktuellen Planung am geringsten gehalten wird. Die Nutzung von bestehenden Wegen ist dem Neubau von Wegen aufgrund des geringeren Eingriffes in Natur und Landschaft im Rahmen der Eingriffsminimierung vorzuziehen. Entsprechend der Stellungnahme von UKA vom 22.01.2021 erfolgen für den Bau der Zuwegung keine Baumfällungen.
11	Für die Kompensationsmaßnahme M 2 sind die folgenden Gehölze nicht geeignet: Berberitze, Weißdorn (Wirt für Getreidekrankheiten) und Faulbaum (zu trocken).	B-Plan	Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt, einem Beteiligungsverfahren unterzogen und genehmigt. Der B-Plan ist eine Satzung mit festgesetzten Maßnahmen, an die UKA gebunden ist.	Die Ausführungsplanung der Kompensationsmaßnahmen ist mit der UNB abzustimmen. In diesem Zusammenhang werden die gepflanzten Straucharten überprüft. Die Hinweise zu Berberitze und Faulbaum werden berücksichtigt. Bezüglich des Weißdorns bestehen naturschutzfachlich keine Bedenken. Der Weißdorn ist eine weit verbreitete Art die in der unmittelbaren Umgebung vorkommt.
12	Die Kompensationsmaßnahme M 5 sieht eine Beweidung mit Schafen vor. Wer schließt die Verträge dafür? Wie wird abgesichert, dass dies auch 30 Jahre erfolgt?	B-Plan	Die Kompensationsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgte über einen Durchführungsvertrag mit der Gemeinde.	Die Kompensationsmaßnahme ist in der Bauleitplanung mit der UNB abgestimmt und wird von der UNB im Rahmen von Regelüberwachungsterminen kontrolliert.
13	Es ist ein Gondelmonitoring vorgesehen. In die Ergebnisauswertung ist der NABU Kreisverband Sömmerda mit einzubeziehen.	Artenschutz	Die Ergebnisse des Gondelmonitoring sind mit der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Ermittlung der sich daraus ggfs. ergebenden Anpassung der Betriebszeiten findet in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde statt. Eine Verpflichtung zur Einbeziehung Dritter besteht nicht.	Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Gondelmonitorings bestehen nicht. Mit den Abschaltzeiten nach ITN (2015) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen. Entscheidet sich der Vorhabenträger dafür ein Gondelmonitoring durchzuführen sind die Ergebnisse mit der UNB abzustimmen. Die Folge kann eine Erweiterung oder Verringerung Abschaltzeiten bedeuten.
Einwendungen vom Schreiben 06.01.2021				
14	Widerspruch gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG sowie § 7 Abs. 1 Satz 2,3 und 4 BImSchG im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 und 5 4. BImSchV sowie TA Lärm. Im ausliegenden Schallimmissionsgutachten sind lediglich 12 WEA aufgeführt, keine Beachtung findet die geplante WEA „Wundersleben Süd“ sowie die weiteren 2 geplanten WEA „Wun Nord“. Siehe: Gesamtbelastung WEA Hauptergebnis und detaillierte Ergebnisse -> Siehe auch Anhang 3.	Schallimmission	Die genannten 3 WEA sind nicht Antragsgegenstand und in der Rangfolge hinter den hier 2 beantragten WEA, sodass diese nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.	Die Bearbeitung und Prüfung von eingereichten Antragsunterlagen erfolgt nach der Priorität eingereicherter Anträge. Das heißt Antragsunterlagen anhand ihres Eingangs und der Antragsvollständigkeit nacheinander Einordnen. Vgl. auch ein aktueller Beschluss 1 EO 439/20 des OVG vom 10.03.2021, hier Seite 4, Absatz 2, Satz 2: <i>"Hinsichtlich der Priorität eines Genehmigungsantrags erfolge der Sache nach die Orientierung dabei im Wesentlichen daran, welcher der konkurrierenden Anträge zuerst vollständig vorliegt und damit entscheidungsreif sei."</i> Bezüglich der Sachlage im vorliegenden Fall, ist der Genehmigungsantrag für Beantragung von Windenergieanlagen im Gebiet "Wundersleben Süd" ein halbes Jahr später bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde und befindet sich zudem ebenfalls noch in der Entscheidungsfindung.

15	IO 4 Nordstraße 1 Wundersleben: Beurteilungspegel: 42 dB(A); Überschreitung der Zulässigkeit IRW um: 2 dB(A). Die zu erwartende Gesamtbelastung erhöht diesen Wert weiter. In diesem Zusammenhang sind weiterhin folgende Punkte zu betrachten:	Schallimmission	Eingereicht sind Schalltechnische Gutachten nach Alternativverfahren und nach Interimverfahren. Wir sind der Meinung, dass das Alternativverfahren ist für die Beurteilung, ob das Vorhaben aus schalltechnischer Sicht immissionsrechtlich genehmigungsfähig ist, weiterhin geeignet ist. Deshalb legen wir diese Prognose als für uns maßgeblich im Sinne des Hauptantrages vor. Alternativverfahren am IO 4 (Allg. Wohngebiet, 40 dB(A)): Vorbelastung: 39,5 dB(A), Zusatzbelastung: 31,4 dB(A), Gesamtbelastung: 41,1 dB(A) Das Interimverfahren wird hilfsweise aufgrund der Umsetzung der LAI-Hinweise und den Vorgaben des TMEUN vorgelegt. Interimverfahren am IO 4: Vorbelastung: 41,2 dB(A), Zusatzbelastung: 33,1 dB(A), Gesamtbelastung: 41,8 dB(A) Die Überschreitung am Immissionsort IO4 resultiert bereits aus der Vorbelastung. Der Immissionsbeitrag durch die Zusatzbelastung am Immissionsort IO4 unterschreitet den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) und ist somit im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen. Somit darf die Genehmigung für die zu beurteilenden Anlagen nach TA Lärm, Kapitel 3.2.1 [1] nicht versagt werden.	Laut Schreiben des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 23.11.2017 ist die "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen" in der Fassung vom 30.06.2016, welche die Einführung des so genannten Interimsverfahrens betreffen, für neu zu genehmigende Windkraftanlagen sofort zu berücksichtigen. Das heißt, es wird aus behördlicher Sicht nur das Interimsverfahren als zulässiges Schallimmissionsprognoseverfahren für Windkraftanlagen betrachtet. "Aufgrund der Berechnungsgrundlage für das Interimsverfahren, kann sich für die Bestandsanlagen ergeben, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten bereits durch die Vorbelastung überschritten sind. In einem solchen Fall kann aus immissionsschutzrechtlicher Sicht trotzdem eine Genehmigung ... erteilt werden..." (Auszug aus dem Schreiben des TLUBN vom 21.02.2019) Liegt die Richtwertüberschreitung für die Gesamtbelastung bei über 1 dB(A), soll im Umkehrschluss aus dem Wortlaut des Abs. 3 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm die Genehmigung versagt werden (bzw. sind Lärminderungsmaßnahmen zu fordern), da eine dauerhafte Unterschreitung des 1-dB(A)-Kriteriums aus den bereits oben genannten Gründen nicht sichergestellt werden kann. Unabhängig davon kann im Einzelfall von der Regelvermutung aus Abs. 2 Satz 2 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm bei Windparks abgewichen werden, so das TLUBN. Die Erweiterung von Bestandswindparks durch Zubau einzelner Anlagen stellt danach einen atypischen Fall dar, da überwiegend eine Unterschreitung des 6-dB (A)-Irrelevanzkriteriums für die Zusatzbelastung angenommen werden kann und es trotzdem im Laufe der Zeit zu einer erheblichen Erhöhung der Gesamtbelastung kommt. Die Zulassung einer solchen Salinitätsaktion würde dem Gesetzeszweck – dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – zuwiderlaufen, in dessen Sinne schließlich die Lärmrichtwerte in den Abschnitt 6.1 der TA Lärm aufgenommen wurden. Folglich können auch solche Zusatzbelastungen als relevant im Sinne des Abs. 2, Satz 1 des Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm angesehen werden, was zur Prüfung von Lärminderungsmaßnahmen führt. In diesem Fall hat der Antragsteller Nachbesserungen zum Antrag zu tätigen um den o. g. Sachverhalt genüge zu tun. Ihm wird eine Frist zur Nachbesserung der Antragsunterlagen gewährt.
16	1) Der Immissionsrichtwert ist in früheren Gutachten bei vorangegangenen Erweiterungen dieses Windparks und somit bereits in der Vorbelastung überschritten.	Schallimmission	Siehe lf. Nr. 15.	Die Überschreitung resultiert aus der rechnerischen Neubetrachtung bei Schallimmissionsprognosen, wie in Abschnitt 15 erläutert. Durch die Anwendung des "Interimsverfahrens" kann sich eine solche Vorbelastungskonstellation ergeben.
17	2) Die Leistung der 5 geplanten Neuanlagen ist höher, als die installierte Leistung der vorhandenen 10 WEA.	Schallimmission	Es handelt sich um keine Einwendung im immissionsschutzrechtlichen Sinne. Jedoch sind drei der fünf WEA nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Neue Anlagen unterliegen einer neuen Technologie und sind demzufolge leistungsstärker als der Altbestand.	ggf. eine Sachstandsdarstellung. Eine Wertung der Behörde ist obsolet.
18	3) 3 Bestandsanlagen sind bereits unter 1250 m zur Wohnbebauung vorhanden.	Schallimmission	Die Lage der Bestandsanlagen sind nicht Antragsgegenstand.	Kein Antragsgegenstand. Siehe Sachlicher Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen -Kartendarstellung des W-5 - Wundersleben/Straußfurt im Anhang.
19	4) Die geplanten Ortsumfahrung Straußfurt, umverlegen der B4 in Richtung Wundersleben.	Schallimmission	Anlagenlärm und Verkehrslärm unterliegen zwei getrennten Regelungsbereichen des Immissionsschutzrechts. Sie sind daher getrennt nach den jeweils einschlägigen Regelwerken zu bewerten.	Verkehrslärmbeurteilungen erfolgt über die 16. BImSchV und wird im Rahmen einer Planung zur Ortsumfahrung mit betrachtet. Ggf. bis dahin Errichtete Anlagen sind mit als Vorbelastung zu betrachten.
20	5) Erheblich sind ebenso die derzeitigen und künftigen Erweiterungen umliegender Windparks.	Schallimmission	Zukünftige Erweiterungen sind nicht Antragsgegenstand. Sie werden jeweils in eigenständigen Genehmigungsverfahren behandelt.	Die Aussage zielt auf den selben Sachverhalt wie in Nr. 14 bereits erläutert: sie dazu lf.-Nr. 14
21	Aus den o. g. Gründen fordern wir die Neubewertung nach TA Lärm 3.2.2 - Ergänzende Prüfung im Sonderfall-, inklusive Abs. 5 - Anwendbarkeit und Beurteilung von Fremdgeräuschen -sowie Bewertung nach TA Lärm 7.3. Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche/Infraschall. Wir sehen eine Sonderfallprüfung als dringend erforderlich.	Schallimmission	In dem vorliegenden Projekt des WP Wundersleben-Nord, findet sowohl das Irrelevanzkriterium von 10 dB(A) als auch die Irrelevanzklausel von 6 dB(A) nach der TA Lärm Anwendung. Die Genehmigung kann nach Nr. 2.2a TA Lärm sowie Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm nicht versagt werden. Eine ergänzende Prüfung im Sonderfall 3.2.2 ist schlichtweg nicht durchzuführen, weil die dort aufgeführten Voraussetzungen eines solchen Prüferfordernisses nicht einschlägig sind.	Bei dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind liegen keine besonderen Umstände zu Grunde, welche eine Sonderfallprüfung nach 3.2.2. TA Lärm nötig machen. Eine explizite Berücksichtigung der Lärmsituation wurde bereits unter Nr. 154 erläutert. Die unter diesem Abschnitt 3.2.2 aufgeführten Kriterien kommen nicht zum tragen, bzw. lassen sich entkräften. U. a. die hier angeführte durch die im ANHANG befindlichen
22	Ebenso sollte eine messtechnische Erfassung und Auswertung der bisherigen Belastung durch Lärm/ Schall vorgenommen werden.	Schallimmission	Für die Vorbelastung liegen Typenmessungen oder Dreifachmessberichte vor. Diese wurden im Schallgutachten zum Antrag mit berücksichtigt. Die Auswertung der Vorbelastung ist damit hinreichend berücksichtigt.	Es obliegt der Genehmigungsbehörde ob eine schalltechnische Abnahmemessung nach dem Bau und dem Probebetrieb der Anlagen erfolgt. Dies kann als Nebenbestimmung in einem Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
23	Widerspruch gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 bis 6 des BauGB der Erweiterung des Windparks stehen öffentlich-rechtliche Interessen entgegen. Öffentliches Interesse zum Schutz von -Mensch und Natur- bestätigt durch Einwendungen verschiedener Ämter und Behörden und Vereine.		Die Prüfung öffentlich-rechtlicher Belange ist Gegenstand des BImSch-Verfahrens. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn keine Belange entgegenstehen.	Die beantragten WEA 03 und 04 liegen innerhalb der Vorranggebietsgrenze Windenergie „W-5 Wundersleben / Straußfurt“ der Planungsregion Mittelthüringen des Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen und zum anderen sind die o.g. WEA innerhalb des Geltungsbereichs der seit 20.01.2021 ortsüblich bekanntgemachten und gleichzeitig in Kraft getretenen Satzung des Bebauungsplans Sondergebiet (SO) „Windpark Wundersleben Nord“. Der Bebauungsplan setzt ein Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Windkraft fest. Das Vorhaben ist dementsprechend nach § 30 BauGB und nicht nach § 35 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist somit aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig. Bezüglich der Artenschutzes der Fledermäuse kann seitens der UNB zugestimmt werden, dass öffentlich-rechtliche Belange entgegenstehen, wenn erweiterte Abschaltzeiten nicht umgesetzt werden. Siehe lf. Nr. 5
24	Widerspruch gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG -> Störung während der Brut - und Zugzeit -> Tötung Siehe auch Habitatpotenzialanalyse von 1/2019 Anlage 3 sowie Anlage 8 Horstkartierung	Artenschutz	Es fehlt die nötige Präzisierung des Einwandes. Verwiesen wird hier vermutlich auf das Kapitel 2.6.3.1 sowie Kapitel 2.6.3 SAP Abb. 8 Horstkartierung 2018. Siehe lf. Nr. 25	Es fehlt die notwendige Präzisierung.
25	Nach TLUG/VSW (2017) sind bei der Dichte von Brutpaaren artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Ungenügend ist hier die Würdigung dieses Dichtezentrums bzw. des Rotmilan Schwerpunktgebietes sowie das Wiesenbrütergebiet: Luthersborn -Langes Tal-Beitanz, mit dem einzigen Wasservorkommen dem Graben "Langes Tal" südlich vom Beitanz in unmittelbarer Nähe zu geplanter WEA. Lt. Faunistischer Erfassung Abb. 8 Horstkartierung sowie den Kartierungsergebnissen Brutvögel Anlage 4 und 5 ist hier ein artenschutzrechtlicher Konflikt gegeben.	Artenschutz	Im Zuge der 2018 durchgeführten Faunakartierung wurde im Deponiebereich ein Brutnachweis des Rotmilans erbracht. Der Brutplatz mit einem Abstand von 1.063 m unterschritt den empfohlenen Mindestabstand von 1.250 m nach TLUG (2017) um 200 m. Um den Konflikt adäquat beurteilen zu können wurde eine Habitatpotentialanalyse (HPA) ergänzt um einzelne Beobachtungen wie bei einer Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Entsprechend des Faunagutachtens (2018) S. 51: „...Betrachtet man die Ergebnisse der Habitatpotentialanalyse mit Beobachtungen vergleichbar einer Raumnutzungsanalyse - RNA, so zeigt sich, dass zunächst in unmittelbarer Umgebung des Horstes regelmäßig nutzbare Nahrungshabitate vorhanden sind. Der Horst am Westrand der Deponie liegt unmittelbar an einem regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Deponiekörper der Hausmülldeponie Michelshöhe, aber auch um die Randbereiche des Kahlen Berges und der Trocken- und Halbtrockenlebensräume des Drachenschwanzes welche sich bis zum Westrand von Sömmerda erstrecken. 1.200 bis 1.300 m südlich bis südöstlich des Brutplatzes liegen weitere optimale Nahrungshabitate für die Milane in den Randbereichen von Wundersleben und von Tunzenhausen. Flüge nach Tunzenhausen konnten zwar nicht direkt beobachtet werden sind aber anzunehmen. Die Ortschaft lag allerdings außerhalb der Beobachtungsmöglichkeiten. Flüge von und nach Wundersleben erfolgten jedoch mehrfach, zum Teil über die Ortschaft hinaus in den Bereich der Unstrut. Einige Flüge, welche den WP tangierten, erfolgten in südwestliche Richtung, über die Streuobsthänge nördlich der B 176, in das Revier des Paares von Vehra wo sich der Sichtkontakt verlor. Die Ergebnisse sind auch auf den Schwarzmilan übertragbar. ...“ konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist. Nach TLUG (2017) soll eine RNA „nur durchgeführt werden, wenn eine HPA oder Zufallsbeobachtungen auf ein Raumnutzungsverhalten hindeuten, das von den Grundannahmen der Abstandsempfehlung abweicht“. 2020 wurde durch UKA Meißer Projektentwicklung GmbH & Co.KG eine erneute Horstkartierung in Auftrag gegeben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Brutplatz von 2018 nicht mehr vom Rotmilan genutzt wird. Im Südhangbereich der Deponie konnte ein Brutnachweis erbracht werden welcher nachfolgende Abstände zu den WEA aufweist: WEA 3 1.610 m; WEA 4 1.318 m Durch diese Veränderung wird der empfohlene Mindestabstand von 1.250 m für den Rotmilan überschritten.	Hinweis doppelte Verneinung in Stellungnahme von UKA: "konnte davon ausgegangen werden, dass das durch das Vorhaben kein signifikant höheres Tötungsrisiko nicht zu erwarten ist." Mit der Nachreichung der Großvogel-/ Horstkartierung vom Planungsbüro Dr. Weise, Stand: Juni 2020 (Anlage 3) und den Erläuterungen von Planungsbüro Dr. Weise vom 20.01.2021 (Anlage 2) sowie den nachgereichten Lageplänen (Anlage 4) und den Abstimmungen mit der UNB zur Vermeidungsmaßnahme V3 bestehen bezüglich des Artenschutzes der Vögel keine Bedenken in Bezug auf das Bauvorhaben. Siehe auch lf. Nr. 5

26	Die 2 geplanten Ausgleichsmaßnahmen M2 & M5: Heckenpflanzung am Luthersborner Weg (Langtal) und Pflege „Beitzanz“ Entbuschung, wären kein adäquater Ersatz für die vorgesehene Zerstörung von Lebensraum.	B-Plan	Die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt, einem Beteiligungsverfahren unterzogen und genehmigt.	Die Kompensationsmaßnahme ist in der Bauleitplanung mit der UNB abgestimmt. Die Maßnahmen M3 und M5 sind Teil verschiedener Maßnahmen, die zusammen einen ausreichenden Ausgleich bzw. Ersatz für die Eingriffe in Natur und Landschaft (Errichtung von 4 WEA nach Bebauungsplan) darstellen.
27	Die Maßnahme Mahd, Entbuschung und Rodung des „Beitzanz“ zwecks Umwandlung in ein Trockenrasengebiet ist möglicherweise in einem FFH Projekt auszuführen und keinesfalls eine Ausgleichsmaßnahme zur Errichtung von WEA.	B-Plan	Die Maßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt.	Die Kompensationsmaßnahme ist in der Bauleitplanung mit der UNB abgestimmt. Der Beitzanz ist nicht Teil eines FFH-Gebiets daher können entsprechende Projekte nicht auf ihm durchgeführt werden. Der Beitzanz ist als gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG kartiert. Um die Biotopflächen in seinem teilweise schlechten Zustand (Verbuschung der Halbtrockenrasen) zu aufzuwerten bzw. wiederherzustellen ist eine dauerhafte Nutzung naturschutzfachlich notwendig. Dies kann auch im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgen.
28	Ebenso sind die Verminderungsmaßnahmen VI bis V3 nicht ausreichend.	B-Plan	Die Vermeidungsmaßnahmen wurden im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt, einem Beteiligungsverfahren unterzogen und genehmigt.	Die Vermeidungsmaßnahmen sind nicht ausreichend. Siehe fl. Nr. 5
29	„Fledermausfreundliche Betriebszeiten“ und „Obligatorische Abschaltzeiten Greifvögel“ sind auf das Mindestmaß reduziert.	Artenschutz	Die vorgesehenen Abschaltzeiten entsprechen den fachlichen Anforderungen der Leitfäden ITN (2015) sowie TLUG (2017). Entsprechend der methodischen Vorgaben können die pauschalen Abschaltzeiten durch ein Gondelmonitoring geprüft werden. Das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird jedoch bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten wirksam verhindert bzw. soweit reduziert, dass eine signifikante Erhöhung des Risikos von Kollisionen i.S. des § 44 Abs. 5 S. 2 nicht mehr gegeben ist. Ein „Nullrisiko“ ist nicht zu fordern (siehe ständige Rechtsprechung des BVerwG).	Die vorgesehenen Abschaltzeiten entsprechen nicht vollständig den fachlichen Anforderungen von der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ (ITN, 2015). Bisher sind nur allgemeine Abschaltzeiten vorgesehen. Aufgrund des geringen Abstandes der WEA 03 und WEA 04 zu den linienhaften Gehölzstrukturen sind jedoch erweiterte Abschaltzeiten bezüglich der Fledermäuse notwendig. Die Vermeidungsmaßnahme V1 ist entsprechend in den Antragsunterlagen anzupassen. Siehe lf. Nr. 5
30	Gondelmonitoring zur Reduzierung des Kollisionsrisikos sowie zusätzliche Abschaltzeiten „Zugvögel“ sind unberücksichtigt.	Artenschutz	Die vorgesehenen Abschaltzeiten entsprechen den fachlichen Anforderungen der Leitfäden ITN (2015) sowie TLUG (2017). Entsprechend der methodischen Vorgaben können die pauschalen Abschaltzeiten durch ein Gondelmonitoring geprüft werden. Das Eintreten von Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird jedoch bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten wirksam verhindert bzw. soweit reduziert, dass eine signifikante Erhöhung des Risikos von Kollisionen i.S. des § 44 Abs. 5 S. 2 nicht mehr gegeben ist.	Zugvögel: Die Zug- und Rastvogelarten werden anhand der artbezogenen Schwellenwerte gemäß TLUG/VSW (2017) nach Anzahl der erfassten Individuen bewertet. Bei Standorten, in denen sich keine Rastgewässer befinden, ist von keinen artenschutzrechtlichen Konflikten auszugehen, wenn bei keiner Begehung, die Individuenzahlen der angetroffenen Arten, die in dargestellten Schwellenwerte übersteigen. Innerhalb des Untersuchungsraumes (1,5 km um das Vorhabengebiet und somit außerhalb des Rückhaltebeckens Straußfurt) wurden die Schwellenwerte bei keiner Begehung überschritten. Abschaltzeiten sind daher nicht notwendig. Gongedelmonitoring: siehe fl. Nr. 13
31	Projektbeschreibung Punkt 2.1.1./ Fotovisualisierung: Die Fotovisualisierung aus den Jahren 2017 und 2018 (Rübsam) ist nicht an neue Planungsgegebenheiten angepasst. Aus o.g. Gründen lehnen wir den weiteren Ausbau des Windparks Wundersleben ab.		Die Projektbeschreibung in Kapitel 2.1.1 umfasst den Antragsgegenstand mit der WEA 03 und 04, genannt werden auch die 10 Bestandsanlagen. Die Fotosimulation in Kapitel 2.6.2.4 (Bilder von 2017 und 2018, Dokument aus 2018): von Rübsamen erstellt, Inhalt sind alle 15 Anlagen, obwohl sie nicht Bestandteil unseres Antrags sind	Die Fotosimulation in Kapitel 2.6.2.4 (Bilder von 2017 und 2018, Dokument aus 2018) von Rübsamen beinhaltet alle bis zu diesem Zeitpunkt beantragten bzw. im Bebauungsplänen festgesetzten 15 WEA: 10 Bestandsanlagen + 1 geplante Anlage entsprechend des Bebauungsplans "Wundersleben Süd" + 4 geplante Anlagen entsprechend des Bebauungsplans "Wundersleben Nord" wovon die WEA 03 und WEA 04 Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist. Die Unterlagen wurden seitens der UNB geprüft. Es bestehen keine Bedenken diesbezüglich.
32	Anlage artenschutzrechtlicher Konflikt: - Bei seltenen Rotmilan: Vorgabe Abstand 1250 m unterschritten/5 Horste im Untersuchungsgebiet/1 Horst innerhalb des Mindestabstandes. - Der Rotmilan zeigt kein Meideverhalten gegenüber WEA, sehr hohe Kollisionsgefahr. - seltenem Schwarzmilan: Horst liegt sehr nah am Plangebiet. - Mäusebussard: Abstand 1000 m unterschritten/ 7 Horste im Untersuchungsgebiet/ 5 Horste innerhalb 3000 m/1 Horst deutlich innerhalb 1000 m		Siehe lf. Nr. 25.	Rotmilan: siehe lf. Nr. 5 Schwarzmilan: Der Mindestabstand von 1.000m zu Brutvorkommen des Schwarzmilans gemäß TLUG (2017) wird eingehalten. Der nächstgelegene Horst befindet sich in einem Abstand von ca. 1.145m. Mäusebussard: Für den Mäusebussard sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, da die Kriterien nach "Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen" (TLUG, 2017) nicht vollständig zutreffen (≥1 Brutvorkommen im 1km-Radius + ≥11 Brutvorkommen im 3km-Radius). Ein Brutvorkommen des Mäusebussards befindet sich zwar im 1km-Radius der geplanten WEA, jedoch liegen nur 10 Brutvorkommen im 3km-Radius (vgl. Faunistische Erfassungen, Anlage 4 "Kartierungsergebnisse - Brutvögel (Großvögel)" Dr. Weise & Dech, 2019). Die Bewertung hat folgende fachliche Grundlage (vgl. TLUG, 2017): "Die Beurteilung der Siedlungsdichte erfolgt auf Basis der Thüringer Brutvogelkartierung (VTO 2010). Im Ergebnis dieser Untersuchung kann eine überdurchschnittliche Siedlungsdichte für die beiden obersten Häufigkeitsklassen, d. h. ab rund 40 Revieren pro 100 km² angenommen werden. Das entspricht einem Revier auf 2,5 km². Für einen Radius von 3.000 m um eine Einzelanlage bedeutet dies, dass von einer normalen bzw. unterdurchschnittlichen Siedlungsdichte des Mäusebussards auszugehen ist, wenn dort weniger als elf Brutvorkommen festgestellt werden."
33	Folgende Vorkommen im Plangebiet sind in den Roten Listen geführt: - Rote Liste Thüringen(Fritzlär): Raubwürger selten, Rebhuhn selten, Wendehals selten, Wachtel, Feldlärche, Graumammer, Kuckuck - Rote Liste Deutschland(Grünberg): Baumpieper, Bluthänfling, Feldlärche, Feldsperrling, Goldammer, Kuckuck, Raubwürger, Rebhuhn, Star, Wachtel, Wendehals - Weiterhin zu betrachten: Lachmöwe selten und Kiebitz selten		Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um windenergiesensible Arten bzw. sind deren Vorkommen durch das Vorhaben nicht unmittelbar gefährdet (vgl. Artenschutzfachbeitrag).	Den Aussagen von UKA kann zugestimmt werden.
34	Belange des Artenschutzes sind betroffen da die Anzahl der betroffenen Arten, die Anzahl der betroffenen Brutpaare, die Seltenheit der betroffenen Arten und der Erhaltungswillen nach TLUG überwiegen.		Naturschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt, diese haben ergeben, dass die Abschaltzeiten ausreichend sind für den Standort. Sie entsprechen dem aktuellen Fachstandard.	siehe lf. Nr. 5
35	Das Plangebiet liegt inmitten von FFH bzw. Vogelschutzgebieten sowie in Rastgebieten und Zugkorridoren, wobei die Zugrouten durch die unterschiedlichen Höhen der WEA erheblich gestört werden. ->TLUG/VSW 2016 - FFH Gebiet: Hasslebener Ried und Alperstedter Ried - FFH Gebiet: Unstrut-Aue bei Schallenburg - FFH Gebiet: Kahler Berg und Drachenschwanz - EU Vogelschutzgebiet: Gera-Unstrut Niederung um Straußfurt - Siehe auch: Zugrouten und Rastgebiete für Avifauna/Vogelschutzkarte Seebach TLUG Karte		Die ausgewiesenen Schutzgebiete wurden in den naturschutzfachlichen Untersuchungen aufgeführt und umfassend auf Konflikte geprüft. Zudem erfolgten entsprechende Risikoeinschätzungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung.	Den Aussagen von UKA kann zugestimmt werden.
36	Weiterhin sind 16 Fledermausarten nachgewiesen, folgende in der Roten Liste Thüringen als stark gefährdet geführt: Großer Abendsegler!, Kleiner Abendsegler; Rauhaarfledermaus Sowie in besonderem Maße gefährdet: Großes Mausohr; Mopsfledermaus sehr selten/im unzureichenden Erhaltungszustand		Naturschutzrechtliche Untersuchungen wurden durchgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen für Fledermäuse abgeleitet. Nach ITN (2015) sind fledermausfreundliche Betriebszeiten die wirksamste und artenschutzrechtlich gebotene Vermeidungsmaßnahme um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Eine solche Vermeidungsmaßnahme ist Gegenstand der Planunterlagen V 1.	siehe lf. Nr. 5
37	Wir verweisen hier auf § 44 Abs. 5 i. V. m. § 15 BNatSchG ->Der allgemeine Eingriff/ artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen in Lebensräume von Fledermäusen müssen über geeignete CEF-Maßnahmen ausgeglichen		Die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG sind vollumfänglich berücksichtigt.	siehe lf. Nr. 5